

# Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Bechtolsheim e.V.

## Vereinssatzung

### 2. Auflage, 2016

#### § 1 Name, Rechtsform, Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Bechtolsheim e.V.“
2. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.  
Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Alzey wurde mit der erforderlichen Mehrheit durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. April 1993 genehmigt.
3. Der Sitz des Vereins ist Bechtolsheim.

#### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat die Aufgabe das Feuerwehrwesen nach dem Landesgesetz des Landes Rheinland-Pfalz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz in der jeweils gültigen Fassung zu fördern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Zurverfügungstellung von Mitteln für die Belange, die Förderung und Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehr Bechtolsheim.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

#### § 3 Mitglieder des Vereins

1. Der Verein besteht aus
  - a) den aktiven Mitgliedern
  - b) den Ehrenmitgliedern
  - c) den fördernden Mitgliedern
2. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben.  
Ehrenmitglieder werden vom Vorstand gewählt. Hierzu bedarf es der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
2. Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die durch Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

## § 4 Rechte, Pflichten der Mitglieder

1. Aktive Mitglieder, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.  
Sie sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen, die im Interesse des Vereins liegen und dem Vereinszweck dienen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) Die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
  - b) Das Vereinseigentum schonend, pfleglich und fürsorglich zu behandeln
  - c) Den Beitrag rechtzeitig und vollständig zu entrichten.

## § 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.  
Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Entfällt
3. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) Durch Austritt
  - b) Durch Ausschluss
  - c) Durch Tod
4. Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
5. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein.  
Der Ausschluss ist auszusprechen und hat die sofortige Wirkung, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
6. Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.  
Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Festsetzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich den erhobenen Vorwürfen zu äußern.  
Der Ausschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich bekanntzugeben.
7. Gegen die Entscheidung ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Diese entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.  
Eine Rückvergütung von Beiträgen, Sacheinlagen und Spenden ist ausgeschlossen.

## § 6 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht:

- a) Durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist.
- b) Durch freiwillige Zuwendungen
- c) Durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.
- d) Entfällt.

## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung ist jährlich- möglichst im ersten Kalendervierteljahr- durch den Vorstand unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer vierzehntägigen Frist einzuberufen.  
Die Einberufung erfolgt durch das Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde Alzey-Land.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

## § 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- b) Die Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes
- c) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d) Die Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Die Entlastung des Vorstandes
- f) Die Wahl zweier Kassenprüfer
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderung
- h) Entfällt
- i) Entscheidung über Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein.
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## § 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder und deren abgegebenen Stimmen.  
Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.  
Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.  
Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen.  
Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
3. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom jeweiligen Schriftführer und dem jeweiligen Sitzungsführer durch Unterschrift zu bestätigen ist.

## § 11 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzende)
  - c) dem Kassierer
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem Wehrführer und seinem Stellvertreter
  - f) aus bis zu drei Beisitzern.
2. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer.  
Jeder allein ist vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.  
Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung von Vereinsbeschlüssen.
4. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften für den Verein gleich welcher Art sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer berechtigt.  
Die Höhe der Verfügungsberechtigung bestimmt die Mitgliederversammlung.
5. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.  
Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.  
Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.  
Wiederwahl ist jederzeit möglich.
7. Der Vorsitzende lädt die Mitglieder zu Mitgliederversammlungen ein und leitet die Versammlung.  
Er beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese.  
Über die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen und diese wird von dem Leiter der Sitzung und dem jeweiligen Schriftführer unterzeichnet.
8. Der Vorstand soll mindestens viermal jährlich zusammen treten.
9. Im Vorstand gibt es keine Doppelbesetzung.

## § 12 Vermögen

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

## § 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei dreiviertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall eines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die für Bechtolsheim zuständige Verbandsgemeinde oder deren Rechtsnachfolgerin, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Brandschutzes und der technischen Hilfe der Gemeinde Bechtolsheim verwenden muss.

## § 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. April 2016 in Kraft.  
Die Satzung wurde mit der erforderlichen Mehrheit durch Beschluss der  
Mitgliederversammlung vom 30.03.2016 genehmigt.

Bechtolsheim, den 30. März 2016

Der Vorstand des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Bechtolsheim e.V.

Erster Vorsitzender: Herr Kai Ullmer \_\_\_\_\_

Zweiter Vorsitzender: Herr Mathias Uhink \_\_\_\_\_

Kassierer: Herr Michael Kopf \_\_\_\_\_

Schriftführer: Herr Thomas Schröder \_\_\_\_\_

Wehrführer: Herr Dominik Duckgeischel \_\_\_\_\_

Stellv. Wehrführer: Herr Frank Weinheimer \_\_\_\_\_

Beisitzer: Herr Harald Kemptner \_\_\_\_\_

Beisitzer: Herr Sebastian Kuhn \_\_\_\_\_

Beisitzer: Herr Jens Mühlbauer \_\_\_\_\_